

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Horst F. Neumann | Kommunikationsdesign

Die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen bilden die Grundlage in der Zusammenarbeit unseres Büros Horst F. Neumann Kommunikationsdesign und dem Auftraggeber/Verwerter.

1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

1.1 Regelfall: das Auftragswerk

Der an Horst F. Neumann Kommunikationsdesign erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

1.2 Die Arbeiten (Entwürfe, Fotografien und Werkzeichnungen) Horst F. Neumann Kommunikationsdesign sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §32 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3 Ohne Zustimmung von Horst F. Neumann Kommunikationsdesign dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

1.4 Die Werke von Horst F. Neumann Kommunikationsdesign dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Sofern nicht anders vereinbart, wird das einfache Nutzungsrecht übertragen. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.

1.5 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von Horst F. Neumann Kommunikationsdesign.

1.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung von Horst F. Neumann Kommunikationsdesign. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.7 Über den Umfang der Nutzung steht Horst F. Neumann Kommunikationsdesign ein Auskunftsanspruch zu.

1.8 Horst F. Neumann Kommunikationsdesign ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, uns zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent oder mehr dieser Vergütung zu zahlen.

2. Honorar

2.1 Entwurf, Fotografie und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet Horst F. Neumann Kommunikationsdesign

- a) das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit, Foto;
- b) das Werkzeichnungs- bzw. Reinzeichnungshonorar.

2.2 Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet Horst F. Neumann Kommunikationsdesign ein Abschlagshonorar.

2.3 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.

2.4 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar, sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.5 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Horst F. Neumann Kommunikationsdesign Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

2.6 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

3.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

3.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.

3.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

3.4 Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z. B. Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt Horst F. Neumann Kommunikationsdesign nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

3.5 Soweit Horst F. Neumann Kommunikationsdesign auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter den Grafik-Designer von hier aus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

3.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Eigentumsvorbehalt, Versendungsgefahr und Herausgabe von Daten

- 4.1 An den Arbeiten von Horst F. Neumann Kommunikationsdesign werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 4.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an Horst F. Neumann Kommunikationsdesign zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/VerwerTERS.
- 4.4 Horst F. Neumann Kommunikationsdesign ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass Horst F. Neumann Kommunikationsdesign ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 4.5 Hat Horst F. Neumann Kommunikationsdesign dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung verändert werden.
- 4.6 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 4.7 Horst F. Neumann Kommunikationsdesign haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

5. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 5.1 Vor Produktionsbeginn sind dem Grafik-Designer Korrekturmuster vorzulegen.
- 5.2 Die Produktion wird vom Grafik-Designer nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Grafik-Designer ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.
- 5.3 Von vervielfältigten Werken sind dem Horst F. Neumann Kommunikationsdesign mindestens 10 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

6. Haftung

- 6.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird vom Horst F. Neumann Kommunikationsdesign nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzzfähigkeit.
- 6.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

6.3 Soweit Horst F. Neumann Kommunikationsdesign auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

6.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Grafik-Designer, stellt er ihn von der Haftung frei.

6.5 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung Horst F. Neumann Kommunikationsdesign nicht ausgeschlossen.

7. Gestaltungsfreiheit

7.1 Für Horst F. Neumann Kommunikationsdesign besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Änderungen seitens des Auftraggebers während einer Produktion führen zu höheren Aufwendungen und somit zu höheren Kosten und bedürfen der Neuberechnung.

7.2 Zeitliche Verzögerungen seitens des Auftraggebers führen zu einer zusätzlichen Vergütung seitens Horst F. Neumann Kommunikationsdesign.

7.3 Die Horst F. Neumann Kommunikationsdesign überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von Horst F. Neumann | Kommunikationsdesign.